

26.09.03

Beschluss
des Bundesrates

Achte Verordnung zur Änderung der Rinder- und Schafprämienverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 791. Sitzung am 26. September 2003 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zu Artikel 1 (Rahmentext, Paragraphenangabe),Artikel 2 - neu - (Artikel 2 Abs. 2 Siebte Verordnung zur Änderung der Rinder- und Schafprämien-Verordnung)

- a) Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:
- aa) Im Rahmentext ist die Paragraphenangabe "§ 33e" durch die Paragraphenangabe "§ 33f" zu ersetzen.
 - bb) In der Bezeichnung der einzufügenden Vorschrift ist die Paragraphenangabe "§ 33f" durch die Paragraphenangabe "§ 33g" zu ersetzen.
- b) Nach Artikel 1 ist folgender Artikel 2 einzufügen:

"Artikel 2

Artikel 2 Abs. 2 der Siebten Verordnung zur Änderung der Rinder- und Schafprämien-Verordnung vom 29. August 2003 (BGBl. I S. 1765) wird aufgehoben."

c) Der bisherige Artikel 2 wird neuer Artikel 3.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Bereits in der Siebten Verordnung zur Änderung der Rinder- und Schafprämien-Verordnung vom 29. August (BGBl. I S. 1765) ist ein § 33f neu eingefügt worden. In der vorliegenden Verordnung muss daher die Bezeichnung der einzufügenden Vorschrift angepasst werden.

Zu Buchstabe b:

Mit der Änderung soll die befristete Geltung der Siebten Verordnung zur Änderung der Rinder- und Schafprämien-Verordnung mit der Folge einer dauerhaften Geltung aufgehoben werden. Diese Änderungsverordnung musste zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1503/2003 der Kommission vom 27. August 2003 zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 2342/1999 und von der Verordnung (EG) Nr. 2529/2001 des Rates hinsichtlich von Vorschusszahlungen im Rindfleischsektor sowie von Zahlungen im Sektor Schaf- und Ziegenfleisch (ABl. EG Nr. L 216 S. 3) unverzüglich ohne Zustimmung des Bundesrates in Kraft treten.

Zu Buchstabe c:

Folgeänderung zu Buchstabe b.